

II. Nachtrag
zur Entwässerungssatzung der Stadt Korbach vom 15. November 2013
(zuletzt geändert durch I. Nachtrag vom 23.09.2021 mit Wirkung zum 01.01.2022)

Aufgrund

- 1) der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO),
- 2) der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG),
- 3) der §§ 1 bis 5 a, 6 a, 9 und 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG),
- 4) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) und
- 5) der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HabwAG)

- jeweils in der aktuell gültigen Fassung -

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Korbach in der Sitzung am 3. Juli 2024 folgenden

II. Nachtrag zur
Entwässerungssatzung

beschlossen:

Artikel 1

In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „0,50 Euro“ durch „0,53 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „3,34 Euro“ durch „3,53 Euro“, der Betrag „1,97 Euro“ durch „2,08 Euro“ und der Betrag „0,99 Euro“ durch „1,05 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Dieser II. Nachtrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Korbach, 8. Juli 2024

Der Magistrat der
Kreis- und Hansestadt Korbach

gez. Klaus Friedrich

Bürgermeister